Die Kompetenzen der Vertreterversammlung (VV)

- I. Die VV ist ein <u>Grundlagenorgan</u> (§§ 16, 48 GenG).
 - Sie ist das zentrale Willensbildungsorgan der Mitglieder in dem Sinne, dass ihr insbesondere strukturelle Grundlagenentscheidungen zugeschrieben sind. So ist die VV z.B. das für Satzungsänderungen allein zuständige Organ der Genossenschaft.
- II. Die Kompetenzen der VV ergeben sich vor allem in der <u>Abgrenzung zur Leitungsfunktion des</u> <u>Vorstandes und zur Überwachungsfunktion des Aufsichtsrates.</u>

Die Aufgabenverteilung zwischen den Organen ist zwingender Natur (§ 18, S. 2 GenG).

- III. Aus der Aufgabenverteilung ergibt sich:
 - Die VV hat <u>keine Zuständigkeit im Rahmen der Geschäftsführung</u>. Diese liegt <u>allein</u> beim Vorstand, der autonom handelt und nur dem Gesetz und der Satzung verpflichtet ist.
 - Der Vorstand ist somit nicht an Beschlüsse der VV gebunden, die deren Kompetenz überschreiten.
 - Auch der <u>Aufsichtsrat unterliegt</u> bei der Ausübung seiner Kontrollbefugnis <u>nicht den Weisungen</u> (Beschlüssen) der VV.
- IV. Die <u>Vertreter üben ihre Rechte</u> in den Angelegenheiten der Genossenschaft <u>in der Vertreterversammlung aus</u> (§ 43 Abs. 1 GenG).

Unmittelbare Mitwirkungsrechte der Vertreter bestehen somit nur im Rahmen der Versammlung.

- V. Liste der Kompetenzen der VV
 - Satzungsänderung (§ 16 GenG)
 - Zustimmung zur Wahlordnung für die Wahl der Vertreter (§ 43a, Abs. 4, S. 8 GenG)
 - Umwandlungen (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel, Vermögensübertragung)
 - Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates (§ 36, Abs. 1; 3 GenG) sowie Festsetzung einer Vergütung desselben
 - Feststellung des Jahresabschlusses (§ 48, Abs. 1, S. 1 GenG)
 - Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung eines Jahresfehlbetrages (§ 48, Abs. 1, S. 2 GenG)
 - Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat (§ 48, Abs. 1, S. 2 GenG)
 - Prozessführung gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung (§ 39, Abs. 3 GenG)
 - Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung (§ 49 GenG)
 - Auflösung der Genossenschaft (§ 78 GenG)

Nach der Rechtsprechung des BGH besteht ggf. eine ungeschriebene Zuständigkeit der VV bei Bestandsveräußerungen, die entweder

- in erheblichem Umfang in die Substanz des Unternehmens eingreifen (mehr als 50 % des Anlagevermögens/der Wohnungen) oder
- eine wesentliche Veränderung des Unternehmens- oder Förderzweckes zur Folge haben.

VI. Beschlussanträge, -fassungen und -anfechtungen

- Beschlüsse sind nur zu Beschlussgegenständen möglich, die die Kompetenzen der VV betreffen.
- Über Gegenstände, deren Verhandlung <u>nicht</u> in der durch die Satzung vorgesehenen Weise mindestens 1 Woche vor der VV angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden:
- . Keine Beschlussfassungen über Anträge aus den Reihen der VV.
- . Keine Beschlussfassungen unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes".
- Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- So sind <u>Anträge zur Geschäfts- bzw. Tagesordnung</u> (z. B. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, Begrenzung der Redezeit stets zulässig).
- Werden in der VV <u>nicht angekündigte Beschlussanträge</u> gestellt, so <u>kann</u> über diese <u>beraten</u> und die <u>Aufnahme</u> in die Tagesordnung einer <u>nachfolgenden</u> ordentlichen oder außerordentlichen <u>VV</u> beschlossen werden, sofern die Anträge die Kompetenzen der VV betreffen.
- Sollten Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung <u>unzulässig</u> sein, z. B. wegen fehlender Zuständigkeit der VV, so entscheidet der Einladende über die Aufnahme dieser <u>"Anregungen"</u> in die Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Die Vertreter sind bei der <u>Ausübung ihres Stimmrechtes frei</u> und an Weisungen nicht gebunden. Sie unterliegen insbesondere auch <u>keiner Bindung an Vorgaben</u> bzw. Weisungen <u>ihrer Wähler.</u>
- Nur wenn ausnahmslos <u>alle Vertreter anwesend</u> sind und <u>kein Vertreter</u> der Verfahrensweise <u>widerspricht</u> ist <u>auch</u> die Beschlussfassung über <u>nicht angekündigte Beschlussgegenstände</u> möglich.

- Abstimmungsergebnisse:

Es gilt in jedem Fall die Feststellung des Versammlungsleiters. Nur er selbst kann seine Feststellung korrigieren.

Vom Versammlungsleiter festgestellte Beschluss- oder Wahlergebnisse sind verbindlich und können nur durch Klage angefochten werden.

- Anfechtung von Beschluss- oder Wahlergebnissen
- . Nur schwerwiegend falsche Beschlüsse sind von vornherein nichtig. Fehlerhafte anfechtbare Beschlüsse haben nach 4 Wochen Bestand.
- . Die <u>Anfechtung</u> muss im Wege der <u>Klage</u> erfolgen. Dabei ist die Klage <u>binnen einem Monat</u> beim Landgericht zu erheben.
- . Zur Anfechtung befugt ist jeder zur VV erschienene Vertreter, <u>sofern er gegen den Beschluss/das</u>

 <u>Wahlergebnis Widerspruch zum Protokoll erklärt hat.</u>

Nicht zur VV erschienene Vertreter sind zur Anfechtung nur befugt, wenn sie die Anfechtung darauf gründen, dass die Einberufung der VV oder die Ankündigung eines Beschlussgegenstandes nicht ordnungsgemäß erfolgt sei.

. Die Klage ist gegen die Genossenschaft zu richten.

Potsdam, 04.03.2009